

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung **ab 01.07.2021 aufgrund des Inkrafttretens des eCommerce-Gesetzes** als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. **Daher müssten sich Unternehmer/innen ab 01.07.2021 ab dem ersten Euro (Achtung: Entfall der Lieferschwellen!) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen.** Um dies zu verhindern, erfolgt die Abfuhr über den **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)**.

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor bei Lieferungen von Gegenständen,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an:

- **private Abnehmer** (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- Kleinunternehmer,
- pauschalisierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Kleinunternehmerregel in Anspruch genommen werden, die eine Besteuerung im Abgangsland der Lieferung vorsieht.

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- **sonstige Leistungen an Nichtunternehmer**, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (dh, nicht niedergelassen ist),
- **innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze**,
- **innerstaatliche Lieferungen einer Plattform**, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen, und für die die Plattform Steuerschuldner ist.

Achtung: Werden Waren in ein **Lager** in einem anderen Mitgliedsstaat verbracht, bleibt die Notwendigkeit der Registrierung in diesem Land aufrecht. Auch die Umsätze innerhalb dieses Landes werden wie bisher über die normalen Erklärungen abgewickelt. Verbrauchssteuerpflichtige Waren können nicht über den EU-OSS abgewickelt werden. Differenzbesteuerte Waren und Neufahrzeuge fallen nicht unter die Versandhandelsregelungen.

EU-OSS tritt ab 1.7.2021 in Kraft. Die Anwendung ist freiwillig. Für eine Inanspruchnahme des EU-OSS ab 1.7.2021 muss die **Registrierung via FinanzOnline bis spätestens 30.6.2021** erfolgen. **Ansonsten muss der Antrag spätestens einen Tag vor Beginn des Kalender- vierteljahres gestellt werden, ab dem EU-OSS in Anspruch genommen werden soll.**

Möchte man EU-OSS beispielsweise ab 1.1.2022 anwenden, so ist eine Registrierung bis 31.12.2021 erforderlich. EU-OSS gilt sodann für sämtliche EU-Mitgliedstaaten. Eine Beendi- gung des EU-OSS ist zu jeder Zeit möglich.

Für die Registrierung im OSS ist eine **UID-Nummer** erforderlich. Kleinunternehmer, die noch keine UID-Nummer haben, erhalten diese mit einem formlosen Antrag von ihrem Finanzamt.

Die **Rechnungen** sind nach den Vorschriften des Staates zu erstellen, in dem die Registrie- rung zu EU-OSS erfolgt ist. Um die **Umsatzsteuer** richtig berechnen und abführen zu können ist es notwendig, die jeweiligen Steuersätze in den Empfängerländern zu kennen. Diese kön- nen mit Hilfe der Zolltarifnummern der Produkte ermittelt werden. Die Europäische Kommis- sion stellt dazu eine Datenbank der verschiedenen Steuersätze "Steuern in Europa", Taxes in Europe Database (europa.eu), zur Verfügung. Eine weitere Plattform für Steuersätze findet man auf der Homepage Access2Markets Startseite (europa.eu).

Die unter den EU-OSS fallenden Umsätze sind in jenes **Quartal** aufzunehmen, in dem die Lie- ferung/Dienstleistung ausgeführt wird. Das Unternehmen hat **nach Ablauf des Quartals ei- nen Monat Zeit** die Erklärung abzugeben und die Steuer zu bezahlen. Werden in einem Quar- tal keine Umsätze ausgeführt, ist eine Nullmeldung abzugeben. Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Noch ausführlichere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS.html>

Wir bitten Sie, uns bis spätestens Donnerstag 24.06.2021 zu verständigen, wenn Sie möchten, dass wir die Registrierung zum EU-OSS für Sie vornehmen. Findet die Regist- rierung erst nach 30.06.2021 statt, so ist eine Nutzung des EU-OSS frühestens wieder ab 01.10.2021 möglich. Um allfällige neue Aufträge jederzeit annehmen zu können, bie- tet es sich daher an, die Registrierung zum frühestmöglichen Termin vorzunehmen. Fin- den keine Umsätze statt, sind lediglich eine quartalsweise Null-Voranmeldung und eine auf Null lautende Jahreserklärung abzugeben.

Wir bedanken uns herzlich und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Vöcklatal-Team

Vöcklatal Wirtschafts- & Steuerberatungs GmbH

StB Harald Wagner, Geschäftsführer

Steuerberater - beeid. Buchsachverständiger

Hauptstraße 16

4870 Vöcklamarkt

h.wagner@steuer-berater.co.at